

Wahlordnung zur Durchführung der Wahl des Kinder- und Jugendparlaments von Eutin

§ 1 Wahlperiode

Gemäß § 4 (4) der Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes (KiJuPa) der Stadt Eutin sind die Mitglieder des KiJuPa für zwei Jahre zu wählen.

§ 2 Vorbereitung der Wahl

- (1) Die Wahl des KiJuPa wird von einer wahlleitenden Person mit einem Wahlvorstand durchgeführt.
- (2) Der Wahlvorstand ist ehrenamtlich tätig. Wahlbewerber/innen dürfen dem Wahlvorstand nicht angehören. Die Anzahl der Mitglieder ist nicht festgelegt.
- (3) Die Wahlleitung wird von dem/der Bürgermeister/in der Stadt Eutin ernannt.
- (4) Der Wahlvorstand wird von der Wahlleitung bestimmt.

§ 3 Aufgaben des Wahlleiters/ der Wahlleiterin

Zu den Aufgaben der Wahlleitung gehören:

- (1) die Festsetzung des Wahltermins und der Wahlzeit
- (2) die Gestaltung der Wahlunterlagen
- (3) die Erstellung der Wahllisten
- (4) die Herstellung der Stimmzettel
- (5) die Auszählung und öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Bei all diesen Aufgaben assistiert der Wahlvorstand.

§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt ist, wer zu Beginn der Amtszeit des Parlamentes das 10. Lebensjahr vollendet hat und noch keine 20 Jahre alt ist sowie seinen Hauptwohnsitz in Eutin besitzt.

Wählbar sind alle, die auch wahlberechtigt sind.

§ 5 Wahlorte

Die Wahl soll nach Möglichkeit in einer Woche an den Eutiner Schulen und 1x an einem neutralen Ort in der Stadt Eutin durchgeführt werden.

§ 6 Wahlunterlagen

Die zu wählenden Kandidatinnen/Kandidaten bewerben sich selbst mit Hilfe eines Bewerbungsbogens, der eine Elternzustimmung umfasst und von der Verwaltung melderechtlich überprüft wird.

§ 7 Mitglieder

Gewählt wird ein Kinder- und Jugendparlament bestehend aus mindestens 7 und maximal 14 Personen. Davon sollen Kinder (10-13 Jahre) und Jugendliche (14-19 Jahre) zu gleichen Anteilen vertreten sein.

§ 8 Wahl des Parlaments

Es werden durch Medien und/oder die Schulen Bewerber/innen gesucht.
Die Auszählung und die Feststellung des Ergebnisses erfolgt spätestens am Tag nach dem letzten Wahlvorgang.
Die Bewerber/innen mit den meisten Stimmen sind gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Wähler/ Wählerin

Jede/r Wähler/Wählerin

- (1) hat sich durch einen Ausweis (z.B. Schüler-, Kinder-, Reise- bzw. Personalausweis) bzw. „Erziehungsberechtigten“ als wahlberechtigt auszuweisen.
- (2) kann bis zu 4 Stimmen, die er auf die Kandidaten verteilt, abgeben (maximal eine Stimme pro Kandidatin/Kandidat).

§ 10

Soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung für Schleswig-Holstein sinngemäß Anwendung.

§ 11
Konstituierung des KiJuPa

Die Wahlleitung beruft innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses das neu gewählte Parlament zur konstituierenden Sitzung ein. Bis dahin führt das alte Kinder- und Jugendparlament die Geschäfte fort.

Eutin, den 07.07.2021


Carsten Behnk
Bürgermeister

